KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 373 endg.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und der Republik Korea

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und der Republik Korea ein. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 819/92 des Rates geändert, um die von dem Antidumpingzoll betroffene Ware neu zu definieren.

Im Dezember 1991 leitete die Kommission eine umfassende Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 ein.

Die beiden größten Gemeinschaftshersteller von CD-Spielern, auf die 97 % der einschlägigen Produktion des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft entfielen, setzten die Kommission offiziell von ihrer Absicht in Kenntnis, die Produktion von CD-Spielern in der Gemeinschaft einzustellen. Sie erklärten, daß ihre Fertigung in der Gemeinschaft Ende 1993 vollständig auslaufen würde und daß nach ihrer Auffassung Schutzmaßnahmen nicht länger gerechtfertigt seien.

Ferner zog der Antragsteller, COMPACT, im Namen aller Hersteller, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, seine Anträge am 6. April 1993 offiziell zurück und ersuchte die Kommission, dem Rat vorzuschlagen, die Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von CD-Spielern mit Ursprung in Japan und der Republik Korea aufzuheben.

Die Kommission ersucht den Rat, den beiliegenden Verordnungsvorschlag anzunehmen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und der Republik Korea

DER RAT DER EUROPXISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikei 9 und 14,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 112/90⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und der Republik Korea ein. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 819/92 des Rates⁽³⁾ geändert, um die von der Einführung des Antidumpingzolls betroffene Ware neu zu definieren.
- (2) Im Juli 1991 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der*Europäischen Gemeinschaften (4) eine Bekanntmachung über die Einleitung

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 13 vom 17.1.1990, S. 21.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 87 vom 2.4.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. C 174 vom 5.7.1991, S. 15.

einer Antidumpinguntersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 11 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, um die Behauptungen in einem Antrag zu prüfen, den das Committee of Mechoptronics Producers and Connected Technologies ("COMPACT") im Namen eines größeren Teils des betroffenen Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft gestellt hatte. In diesem Antrag wurde behauptet, daß die unter Randnummer 1 genannten Antidumpingzölle von den Ausführern getragen wurden.

Zur gleichen Zeit leitete die Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine teilweise Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 für die Ausfuhren eines Japanischen Herstellers (Accuphase Laboratory) ein⁽⁵⁾.

- (3) Aufgrund der Art der Sachäußerungen der bekanntermaßen betroffenen Ausführer sowie der besonderen Merkmale des betroffenen Marktes und der seit dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum vergangenen Zeitspanne hielt es die Kommission zur Vermeidung Jeglicher Diskriminierungen für angemessen, daß die obengenannte Untersuchung eine vollständige Überprüfung der Verordnung Nr. 112/90 umfaßt, und veröffentlichte zu diesem Zweck eine Mitteilung im Amtsbiatt der Europäischen Gemeinschaften (6).
- (4) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller; sie gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Alle bekannten koreanischen Ausführer, die meisten japanischen Ausführer und alle Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt worden war, legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Auch mehrere Einführer machten Sachäußerungen.
- (6) Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach und führte Untersuchungen in Betrieben der vorgenannten

⁽⁵⁾ ABI. Nr. C 173 vom 4.7.1991, S. 3.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. C 334 vom 28.12.1991, S. 8.

Gemeinschaftshersteller, der japanischen und koreanischen Hersteller sowie mehrerer Einführer durch.

- (7) Die Kommission erhielt auf ihren Antrag hin schriftliche und mündliche Sachäußerungen von den Gemeinschaftsherstellern sowie von mehreren Ausführern und Einführern und prüfte diese Informationen in dem für notwendig erachteten Maße nach.
- (8) Nach einem weiteren Antrag von COMPACT mit ausreichenden Beweisen für das Vorliegen von Dumping und einer dumpingbedingten Schädigung veröffentlichte die Kommission im Juni 1992 im Amtsblatt der Europälschen Gemeinschaften⁽⁷⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von CD-Spielern mit Ursprung in Taiwan, Singapur und Malaysia. In dieser Bekanntmachung wies die Kommission darauf hin, daß es sich zumindest bei einigen der derzeit aus Taiwan, Singapur und Malaysia exportierten CD-Spieler gemäß den Ursprungs-regein der Gemeinschaft nicht um Ursprungserzeugnisse dieser drei Länder, sondern um Ursprungserzeugnisse Japans handeln könnte. Daher erklärte die Kommission, daß ihre Feststellungen zum Warenursprung auch für die Überprüfung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Japan und Korea von Bedeutung sein könnten.
- (9) Die Antidumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 (Untersuchungszeitraum).

B. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (10) Die Kommission ermittelte im Untersuchungszeitraum zwei Kategorien von Herstellern von CD-Spielern in der Gemeinschaft:
- Tochtergesellschaften der Japanischen Hersteller, deren Erzeugnisse dem Antidumpingzoll unterliegen. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)

⁽⁷⁾ ABI. Nr. C 148 vom 12.6.1992, S. 7.

Nr. 2423/88 und im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Gemeinschaftsorgane wurden diese Unternehmen daher für die Feststellung der Schädigung vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen;

- die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt worden war und auf die nach den der Kommission vorliegenden Angaben im Untersuchungszeitraum 100 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfielen.

C. ZURÜCKZIEHUNG DES ANTRAGS, EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG UND AUFHEBUNG DER BESTEHENDEN MASSNAHMEN

- (11) Die beiden größten Gemeinschaftshersteller, auf die 97 % der einschlägigen Produktion des Wirtschaftszweigs entfielen, setzten die Kommission offiziell von ihrer Absicht in Kenntnis, die Produktion von CD-Spielern in der Gemeinschaft einzustellen. Sie erklärten, daß ihre Fertigung in der Gemeinschaft Ende 1993 vollständig auslaufen würde und daß nach ihrer Auffassung Schutzmaßnahmen nicht länger gerechtfertigt seien.
- (12) Ferner zog der Antragsteller, COMPACT, im Namen aller Hersteller, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, seine Anträge am 6. April 1993 offiziell zurück und ersuchte die Kommission, dem Rat vorzuschlagen, die Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von CD-Spielern mit Ursprung in Japan und der Republik Korea aufzuheben.
- (13) Unter diesen Umständen sind Schutzmaßnahmen nach Ansicht der Kommission nicht länger erforderlich. Der Rat stimmt dem zu -

6



HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 112/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 819/92, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europälschen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

ISSN 0254-1467

KOM(93) 373 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02

Katalognummer: CB-CO-93-406-DE-C

ISBN 92-77-58301-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L-2985 Luxemburg